Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Anlage zur Einleitung Seite VII

urn:nbn:de:bsz:31-217966

Visual Library

Gemeinde . . . . . Zähl.-Bezirk Lit. . . .

Straße . . . . . Haus-Nr. . . . .

sonstige Ortsbezeichnung . . . . . .

Zählungsliste №. . . . .

Volkszählung vom 3. Dezember 1864.

Die am 24. Oktober 1864 von den beiden Ministerien des Handels und der Finanzen erlassene Verordnung besagt:

§. 1. Am 3. Dezember d. J. findet im Großherzogthum eine allgemeine Volkszählung unter namentlicher Aufzeichnung aller einzelnen Individuen in Verbindung mit einer Gebäudezählung statt.

§. 2. Die Angaben erfolgen durch schriftliche Ausfüllung von Zählungslisten nach Muster I.

§. 21. Die von der Bevölkerung geforderten Angaben beziehen sich nur auf solche Verhältnisse, deren Ermittlung in Betreff des Einzelnen auch auf andere Weise möglich ist, für die Gesammtheit und für einen bestimmten Tag aber des Zusammenwirkens Aller durch Selbstangabe bedarf.

Die Ergebnisse der Volkszählungen bilden eine für die Staats- und Gemeindeverwaltung und für zahlreiche gemeinnützige Einrichtungen unentbehrliche Grundlage; sie dienen den Bedürfnissen des Handels und der Gewerbe, wie denen der Wissenschaft. Insbesondere erfolgt darnach die Vertheilung der Zollvereinseinkünfte.

Von allen Betheiligten wird darum mit Zuversicht erwartet, daß sie der gestellten Aufgabe als einer patriotischen Pflicht bereitwillig und gewissenhaft genügen und die Ausführung der Volkszählung nach Kräften unterstützen werden.

Verzeichniß

der in dem nebenbezeichneten Gebäude außer mir (Hausbesitzer, Hauptmiether oder Vertreter) wohnenden Haushaltungen:

(Freier Raum für die Verzeichnung der betr. Haushaltungen.)

Ich habe die ausgefüllten Listen eingesammelt und geprüft; nach meinem Wissen befinden sich darin keine Unvollständigkeiten, namentlich fehlt keine in dem Hause wohnende oder sich vorübergehend darin aufhaltende Person.

(Unterschrift:) . . . . . .

Formular I. Zählungsliste.

Angaben für die Gebäudezählung

durch die Hausbesitzer, Hauptmiether oder deren Stellvertreter einzutragen.

Orden.-Zahl des Gebäudes. Nr. . . .

1. Hierneben ist in dem oberen Raume der Zweck zu bezeichnen, dem das Anwesen im Allgemeinen dient, ob nur zum Wohnen oder ob außerdem für Landwirthschaft, Gewerbe, Handel, Unterricht 2c. Dient es mehreren Zwecken, so ist der hauptsächlichste voranzustellen. z. B. Wohnhaus, Bauerhof, Gasthaus; Wohnhaus und Bierbrauerei, Wohnhaus und Landwirthschaft; Bandfabrik und Wohnung des Aufsehers 2c.

2. In die Spalten hierneben ist die Zahl der von jeder Art zu dem Anwesen gehörenden Gebäude und die Zahl der in ihnen enthaltenen Räume, falls mehrere Gebäude derselben Art vorhanden sind, die Summe der betreffenden Räume einzutragen.

Als Nebengebäude sind zu zählen a) die freistehenden zum Hauptgebäude gehörenden Baulichkeiten; b) Anbaue an das Hauptgebäude, welche durch Feuermauern von demselben getrennt sind.

Kleine, für Haushaltungszwecke bestimmte, überdachte Räume, wie Waschküchen, Backöfen, Abtritte, kleine Federvieh- und Schweinställe, Gartenhäuschen 2c. sind nicht als Nebengebäude zu zählen.

Bestimmung:	Gebäude.	Wohnräume.	Ställe.	Leere Räume.	Geschäfts- und Gewerberäume.	als Schlafstellen u. Gesellenstuben dienende einzelne Räume	als Scheuer dienende einzelne Räume
	1	2.	3.	4.	5.	6.	7.
a. Hauptgebäude . . .							
b. Nebengebäude,							
1. Nebenwohngebäude . . .							
2. Scheuern							
3. Ställe							
4. Gebäude, welche als Scheuer und Stall dienen							
5. Gebäude für den Gewerbebetrieb (Werkstätte, Fabrik, Magazin.)							
6. Schuppen und sonstige Nebengebäude							

Ordnungs-Nummer.	Vergl. Anleitung 8. **Namen** aller zur Haushaltung gehörenden, auch der kürzer oder länger abwesenden, sowie der in der Wohnung der Haushaltung sich aufhaltenden Personen, und zwar in folgender Reihenfolge: 1. **Haushaltungsvorstand**, Familienhaupt; — 2. die **Frau**; — 3. die **Kinder**, sofern sie nicht eine selbstständige Haushaltung gegründet haben; — 4. **Verwandte**, Verschwägerte, Pflegekinder und sonstige in die Familie aufgenommene Personen; — 5. die **Dienstboten** und 6. die **Geschäfts-** und **Gewerbegehilfen** (Verwalter, Commis, Aufseher, Gesellen, Lehrlinge ꝛc.), welche in der Haushaltung Kost und Wohnung oder Wohnung allein haben; — 7. gegen Vergütung in **Kost** und **Wohnung** Genommene; — 8. Personen, welche von dem Haushaltungsvorstande in dessen Wohnung ein oder mehrere **einzelne Zimmer** oder eine **Schlafstelle** in Miethe genommen haben; — 9. **Gäste** und sonst vorübergehend Anwesende.	Ob abwesend? durch Eintragung einer 1 zu bezeichnen.	**Religion.** Durch Anfangsbuchstaben oder Anfangssilbe zu bezeichnen: **E.**vangelisch (lutherisch, reformirt, unirt), **K.**atholisch, **M.**ennonitisch, **D.**eutsch-katholisch, **Gr.**iechisch, **Bapt.**istisch ꝛc., **J.**sraelitisch.	**Geburtsjahr.**	**Familienstand.** Durch Anfangsbuchstaben zu bezeichnen: **L.**edig, **V.**erheirathet, **W.**ittwe(r), **G.**eschieden.	**Stand und Beruf.** 1. Angabe des **Nahrungs-** und **Erwerbszweiges**, der **Berufsbeschäftigung**, des **Titels** ꝛc. Hat eine Person **mehrere** Nahrungszweige ꝛc., so ist der hauptsächlichste voranzustellen (z. B. Rentner, Gastwirth; Dr. med. und prakt. Arzt; Metzger und Gastwirth, Gutsbesitzer und Major a. D. ꝛc.). 2. Wo aus dieser Angabe nicht hervorgeht, ob der Beruf, das Gewerbe ꝛc., **selbstständig** (auf eigene Rechnung), oder in einem **Dienst-** und **Abhängigkeitsverhältnisse** geübt wird, ist dies durch einen Zusatz aufzuklären (ob Guts- oder Hofbesitzer, Pächter, Prinzipal, Meister; ob Verwalter, Geschäfts- oder Werkführer, Commis, Geselle, Lehrling, Fabrikarbeiter, Ackerknecht ꝛc., in Dienst, in Condition), z. B. Landwirth, Pächter; Schlosser, Meister; Schreiner, Lehrling; Gärtner, in Diensten. 3. Bei **Frauen** und **Mädchen**, welche eine besondere Erwerbsthätigkeit üben, ist diese anzugeben (Lehrerin, Näherin, Fabrikarbeiterin ꝛc.).	
	Vorname.	Familienname.		Männlich. / Weiblich.			
	1.		2.	3.	4.	5.	6.
	(16 Zeilen für den Eintrag von 16 Personen.)						

Angabe der **Anzahl** der zur Wohnung der gesammten Haushaltung gehörenden **Wohnräume:** ☐ .....

Hierunter ist anzugeben, ob der Haushaltungsvorstand die Wohnung als **Eigenthümer**, **Miether**, **Aftermiether**, **Nutznießer** oder als **Dienstwohnung** inne hat.

. . . . . .

Sme

Anwesende.	
E.	
K.	
M.	
D.	
J.	

Daß die vorstehende Liste nach meinem besten Wissen vollständig und richtig

(Unterschrift

Heimath.	Geburtsort oder -land.	Bemerkungen. Vergl. Anleitung 9.	Nach dem 3. Dezember 1850 geboren (z. B. unter 14 Jahren), durch 1 zu bezeichnen.	Durch die Zählungsbeamten auszufüllen durch eine 1 in der betr. Spalte.								Ordnungs-Nummer.
				Anwesende.				Abwesende.				
				Anwesende mit Ausschluß der Gäste.		Gäste mit Ausschluß der wandernden Gesellen 2c.		auf Reisen mit Einschluß zum Gewerbsbetrieb Umherziehender.		sonstig Abwesende.		
				Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	
1. Für die dem Großherzogthum Angehörigen ist **Baden** zu schreiben. 2. Für Ausländer ist das **Land**, dem sie angehören, zu schreiben.	1. Für die am Orte der Zählung Geborenen ist **hier** zu schreiben. 2. Für die an einem anderen Orte des Großherzogthums Geborenen ist **Baden** zu schreiben. 3. Für die im Auslande Geborenen ist das **Land** der Geburt zu schreiben.	In dieser Spalte ist anzugeben: 1. ob eine Person sich als **Gast** in der Familie aufhält oder im Gasthause **eingekehrt** ist. Ist sie ein wandernder Geselle oder Gewerbsgehilfe, so ist dies ausdrücklich anzuführen; 2. für die **Abwesenden** a. das **Land** des gegenwärtigen Aufenthalts. Befindet sich der Abwesende im Großherzogthume, so ist **Baden**, wenn in einer anderen Haushaltung am Zählungsorte selbst (als Dienstbote, Zögling, Militär, Kranker 2c.) **hier** zu schreiben; b. der **Zweck** der Abwesenheit (Reise, Geschäfte, Besuch, Gewerbsbetrieb im Umherziehen, Unterricht, Militärdienst, im Krankenhaus, als Geselle, Fabrikarbeiter, Dienstbote, in Condition 2c.; c. die **Dauer** der bisherigen Abwesenheit, falls dieselbe mehr als ein Jahr beträgt; 3. ob eine Person **blind** oder **taubstumm** ist, mit Angabe, seit welchem Lebensjahr.										
7.	8.	9.	10.	11		12.		13.		14.		
			Summe.	Summen.								
			Darunter unter 14 Jahren									
			„ über „ „									

ausgefüllt worden ist, bescheinige ich hiermit.
des Haushaltungsvorstandes oder seines Stellvertreters):